

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/14 „Halscheid“
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgenden Beschluss gefasst: „Ferner beschließt der Rat der Gemeinde Windeck auf Grundlage der Abwägungsentscheidungen die Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Der Planungsbereich ist in dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt

in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses II der Gemeinde Windeck, Rathausstr. 17, 51570 Windeck-Rosbach, im Sachbereich 41 – Gemeindeplanung/Bauverwaltung/Wirtschaftsförderung, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung
Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planungen u.a. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Boden, Wasser und Grundwasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild / Erholung, Mensch und seine Gesundheit
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.03.2017, zu den bergbaulichen Verhältnissen

Die oben bezeichneten Unterlagen können zudem auf der Homepage der Gemeinde Windeck, www.windeck-bewegt.de, unter der Rubrik „Aktuelles“ abgerufen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 26.11.2018 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Windeck, den 17.12.2018

In Vertretung
gez.

(Sonntag)

Gemeinde Windeck, Ortsteil Halscheid,
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1/14 "Halscheid"

Planbereich

